

Führerschein: Begleitetes Fahren ab 17 beantragen

Nach bestandener Fahrprüfung dürfen auch 17-Jährige bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres in Begleitung einer erfahrenen Person Auto fahren (Klassen B und BE).

Die Begleitperson soll den Jugendlichen als Ansprechpartner vor und gegebenenfalls während der Fahrt Tipps und Ratschläge geben, um Sicherheit beim Führen des PKW zu vermitteln.

Die Prüfbescheinigung ist **nur in Deutschland** gültig.

Österreich erkennt die Prüfbescheinigungen bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres an, ab dem 18. Lebensjahr werden jedoch nur reguläre Führerscheine akzeptiert.

Voraussetzungen:

Die Beantragung ist frühestens 6 Monate vor Erreichen des 17. Lebensjahres möglich.

Die **Begleitpersonen:**

- müssen mindestens 30 Jahre alt sein,
- seit mindestens 5 Jahren Inhaber einer gültigen Fahrerlaubnis (Klasse B) bzw. einer EU/ EWR- oder schweizerischen Fahrerlaubnis sein und
- dürfen nicht mehr als 1 Punkt im Fahreignungsregister in Flensburg haben.

Die Begleitpersonen werden in die Prüfbescheinigung der/s 17-Jährigen eingetragen.

Während der Fahrt muss die Begleitperson den eigenen Führerschein mitführen, darf nicht unter Alkoholeinfluss (Grenzwerte: 0,25 Milligramm pro Liter Atemalkohol oder 0,5 Promille Blutalkohol) und nicht unter Einwirkung von Betäubungsmitteln stehen.

Hinweise:

Es können mehrere Begleitpersonen in die Prüfbescheinigung eingetragen werden.

Verstöße gegen die Auflagen führen zur unverzüglichen Einziehung der Prüfbescheinigung.

Kosten

- 45,90 Euro für die Beantragung der Fahrerlaubnis
- 13,30 Euro je angegebene Begleitperson für die Bearbeitung und Einholung der Auskunft aus dem Kraftfahrt-Bundesamt Flensburg (KBA)
- 6,00 Euro bei Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungsterminal)
- 6,32 Euro bei Versand durch die Bundesdruckerei

Es entstehen folgende zusätzliche Gebühren, wenn der Prüfer keine Prüfbescheinigung ausstellen konnte, weil der Bewerber zum Zeitpunkt der Prüfung das 17. Lebensjahr noch nicht erreicht hatte. Die Erteilung wird dann durch die Behörde vorgenommen:

- 7,70 Euro für die Herstellung der Prüfbescheinigung

- 1,00 Euro für die Meldung an das Zentrale Register (ZFER) im KBA Flensburg

Zahlungsmöglichkeiten

Bar, EC-Karte

Erforderliche Unterlagen

- **Ausbildungsvertrag der Fahrschule oder sonstiger Nachweis ausgestellt durch die ausführende Fahrschule** (*Original*)
- **Beiblatt 1 zum Fahrerlaubnisantrag** (*Original*)
Das Beiblatt ist von allen Sorgeberechtigten zu unterschreiben.
- **Beiblatt 2 zum Fahrerlaubnisantrag je Begleitperson** (*Original*)
- **Personalausweis oder Reisepass des Antragstellers** (*Original*)
- **Führerschein des Antragstellers** (*Original*)
sofern bereits vorhanden
- **Zustimmungserklärung mit Unterschrift des Sorgeberechtigten, wenn dieser nicht bei Antragstellung an Amtsstelle erscheinen kann** (*Original*)
- **Nachweis über das Sorgerecht** (*Original*)

bei alleinigem Sorgerecht: z.B. Negativattest des Jugendamtes (nicht älter als 3 Monate), Scheidungsurteil o.a.

gemeinsames Sorgerecht bei nichtehelichen Kindern: gemeinsame Sorgeerklärung (erfolgt beim Jugendamt), Geburtsurkunde o.a.

- **Personalausweis oder Reisepass der Sorgeberechtigten** (*Kopie*)
- **Personalausweis oder Reisepass von jeder Begleitpersonen** (*Kopie*)
- **Führerschein von jeder Begleitperson** (*Kopie*)
- **biometrisches Passbild**

entsprechend der [Fotomustertafel der Bundesdruckerei](#)

Bei Nutzung des Passbildautomaten (Selbstbedienungsterminal) sind zwingend Passbild und Unterschrift aufzunehmen.

- **Ausbildung in Erster Hilfe** (*Original*)

Nachweis über mindestens 9 Unterrichtseinheiten zu je 45 Minuten

- **Sehtestbescheinigung** (*Original*)
2 Jahre gültig

Antragstellung

Die Antragstellung kann erfolgen durch:

- Antragsteller persönlich
- Die Anwesenheit der Sorgeberechtigten und der Begleitpersonen ist nicht erforderlich.

Der Antrag kann wie folgt gestellt werden:

- durch persönliche Vorsprache mit Termin während der Öffnungszeiten

Hilfe bei der Beantragung:

- Telefon: 0371 115
- Fax: 0371 488-3395
- E-Mail: fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de

Antwortdokumente

Prüfbescheinigung:

- Sofern der Bewerber das **17. Lebensjahr vollendet** hat, händigt der Prüfer nach bestandener Prüfung die Prüfbescheinigung aus. Diese gilt als Erlaubnis vor dem 18. Lebensjahr in Begleitung fahren zu dürfen und gilt darüber hinaus noch drei Monate. Die Prüfbescheinigung ist dann nicht mehr notwendig. Die zweijährige Probezeit beginnt mit der Aushändigung der Prüfbescheinigung.
- Findet die Prüfung bereits **vor Vollendung des 17. Lebensjahres** statt, wird mit Vollendung des 17. Lebensjahres die Prüfbescheinigung durch die Fahrerlaubnisbehörde ausgehändigt.

Kartenführerschein:

- Der Kartenführerschein wird **ab dem 18. Lebensjahr** ausgehändigt. Der Auftrag zur Herstellung bei der Bundesdruckerei wird durch die Führerscheinstelle erteilt. Die Prüfbescheinigung ist dann nicht mehr notwendig.
- In der Regel wird der Kartenführerschein durch die Bundesdruckerei direkt dem Antragsteller zugeschickt.

Bearbeitungszeit

ca. 6 bis 8 Wochen

Rechtsgrundlagen

§ 48 a Fahrerlaubnisverordnung (FeV)

Zuständige Stelle

Bürgeramt

Fahrerlaubnisbehörde

Bürgerhaus am Wall

Düsseldorfer Platz 1

09111 Chemnitz

Tel.: +49 371 115

Fax: +49 371 488 3395

E-Mail.: fahrerlaubnisbehoerde@stadt-chemnitz.de

Öffnungszeiten

Montag 08:00 - 12:00

Dienstag 08:00 - 12:00 13:00 - 18:00

Mittwoch nur nach Terminvereinbarung

Donnerstag 08:00 - 12:00 13:00 - 18:00

Freitag 08:00 - 12:00

Bei Vorsprachen ohne Termin muss mit längeren Wartezeiten gerechnet werden. Zudem kann eine Ticketvergabe nur erfolgen, sofern neben den bereits gebuchten Terminen Kapazitäten bestehen. Diese Tickets können nur in einer begrenzten Anzahl ausgegeben werden. Daher wird weiterhin eine Terminreservierung über das Online-Terminportal oder über die Behördenrufnummer 115 empfohlen.